

DLRG

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

**Datenschutzordnung der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.**



Impressum

Datenschutzordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

In der Fassung vom Oktober 2024

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. – Präsidium
Im Niedernfeld 1-3, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk und Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Wege bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zum Schadenersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Nachdruck auch auszugsweise nur mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf gestattet.

Datenschutzordnung
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V

§ 1	Regelungsbereich	S. 4
§ 2	Nutzung der Daten	S. 4
§ 3	Mitgliederdaten	S. 4
§ 4	Daten bei Notfällen und Wasserrettung	S. 6
§ 5	Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO	S. 7
§ 6	Weitergabe von Daten	S. 7
§ 7	Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Daten	S. 7
§ 8	Sicherheitsvorkehrungen	S. 8
§ 9	Auskunftsrechte	S. 9
§ 10	Datenschutzbeauftragter	S. 10
§ 11	Löschfristen	S. 10
§ 12	Weitere Regelungen	S. 10
	Löschfristen für DLRG-Unterlagen	S. 11

Datenschutzordnung

§ 1 Regelungsbereich

(1) Die Datenschutzordnung regelt auf Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), sowie der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verbindlich den Umgang mit Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse (Personenbezogene Daten); insbesondere das Erheben, Verarbeiten (speichern, verändern, übermitteln, sperren und löschen) und Nutzen solcher Daten in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG e.V.). Zu den geschützten Daten gehören neben den personenbezogenen Daten der Mitglieder der DLRG e.V. auch Daten zu Personen, die zur DLRG e.V. in einem vertraglichen oder sonstigen Verhältnis stehen (z.B. Kursteilnehmer, Beitragszahler für Mitglieder, Lieferanten, Sponsoren u.a.).

(2) Die Datenschutzordnung gilt sinngemäß für die Landesverbände der DLRG e.V. und deren Untergliederungen soweit diese keine eigenen entsprechenden Regelungen für sich und ihre Untergliederungen getroffen haben. Die jeweilige e.V.-Gliederung ist für ihre Datenverarbeitung selbst zuständig und gilt als verantwortliche Stelle.

§ 2 Nutzung der Daten

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke der DLRG e.V. erhoben, verarbeitet und genutzt werden (§ 24 BDSG bzw. Artikel 6 DSGVO).

(2) Darüber hinaus dürfen Daten von Mitgliedern und Nichtmitgliedern (z.B. Handwerker und Lieferanten) gespeichert und verarbeitet und genutzt werden, wenn dies zur Wahrung der berechtigten Interessen der verantwortlichen DLRG-Gliederung erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung hat (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 BDSG bzw. Artikel 6 DSGVO).

§ 3 Mitgliederdaten

(1) Für Zwecke der Mitgliederverwaltung werden bei Eintritt eines Mitglieds oder im Rahmen einer nachträglichen erforderlichen Ergänzung folgende Daten erhoben:

- Nachname
- Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Familienstatus
- Adresse
- Telefonnummer
- Emailadresse
- Eintritts- und Zugangsdatum
- Letzte DLRG Gliederung
- Bankverbindung
- Mindestens ein Erziehungsberechtigter (nur bei Minderjährigen)

(2) Es werden weitere Daten (z.B. Ausbildungsnachweise, Sportausweise, Ehrungen) erhoben, wenn dies zur Mitgliederverwaltung und zur Tätigkeit des Mitglieds in der verantwortlichen DLRG-Gliederung erforderlich ist.

Dieses können außerdem Daten zur Tauglichkeit und Gesundheit (sofern notwendig), sowie Einverständniserklärungen von Erziehungsberechtigten sein. Im Fall von Einsatztätigkeiten des Mitglieds werden weitere Daten erhoben, soweit dieses für einen ordnungsgemäßen Einsatz des Mitglieds, sowie der Fürsorgepflicht der verantwortlichen DLRG-Gliederung gegenüber dem Mitglied (Zweck der Gesundheitsvorsorge und Arbeitsmedizin) notwendig ist.

Insbesondere können dieses sein:

- Ausbildung/Prüfungen
- Daten über den Gesundheitszustand (einschl. Vorerkrankungen, Allergien, Medikamente)
- Tauglichkeit (ärztliche Bescheinigung) für eine bestimmte Tätigkeit
- Adresse
- Telefonnummern
- E-Mail - Adresse
- Bekleidungsgrößen
- Name des Arbeitgebers
- Adresse des Arbeitgebers
- Telefon- bzw. Faxnummer des Arbeitgebers
- Name, Anschrift und Telefonnummern von nahen Angehörigen

(3) Die Daten werden gespeichert und verarbeitet. Zuständig für die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist die verantwortliche Gliederung, alternativ jedes andere, mit der Mitgliederverwaltung und Mitgliederbetreuung beauftragte Mitglied.

(4) Die Daten dürfen nur von Mitgliedern oder Mitarbeitern der verantwortlichen DLRG-Gliederung genutzt werden, deren Tätigkeit einen Zugriff auf diese Daten notwendig macht. Der Zugriff auf die gespeicherten Daten ist nur in dem Umfang zulässig, den die jeweilige Tätigkeit erfordert.

(5) Mitglieder der verantwortlichen DLRG-Gliederung oder Angestellte der DLRG, die Zugriff auf personenbezogene Daten in einem EDV-System haben, sind vor Erteilung des Zugriffs auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist von der verantwortlichen DLRG-Gliederung zu dokumentieren und revisions sicher aufzubewahren.

§ 4 Daten bei Notfällen und Wasserrettung

(1) Für Zwecke der Erstellung von Einsatzprotokollen, Transportbelegen und Abrechnungen sowie zur Dokumentation werden von den Betroffenen insbesondere folgende Daten erhoben:

- Nachname
- Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse
- Krankenkasse bzw. Kostenträger
- Kassenummer
- Versichertennummer
- Name des Arbeitgebers
- Adresse des Arbeitgebers
- Einsatzdatum und Einsatzort
- Erstbefund/Messwerte/Verletzungen/Maßnahmen

(2) Weitere Daten können nur erhoben werden, falls der Einsatz dies erfordert (z.B. Allergien, Name und Anschrift des Hausarztes, Name und Telefonnummer von Angehörigen).

(3) Die Daten werden von den jeweiligen Einsatzkräften und ggf. vom zuständigen Verbandsarzt erhoben.

(4) Von der verantwortlichen DLRG-Gliederung wird ein Nachweis geführt, in das der Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum des Betroffenen eingetragen werden.

§ 5 Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO

(1) Die Mitarbeiter der verantwortlichen DLRG-Gliederung sowie die Funktionsträger, die mit der Erfassung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten beauftragt sind, sind von der verantwortlichen Gliederung schriftlich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach Art. 5 Abs. 1 f, Art. 32 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu verpflichten.

(2) Diese Verpflichtung ist von der verantwortlichen Gliederung zu dokumentieren und revisionssicher aufzubewahren.

§ 6 Weitergabe von Daten

(1) An andere Mitarbeiter der verantwortlichen DLRG-Gliederung und Funktionsträger dürfen personenbezogene Daten im Einzelfall weitergegeben werden, wenn die auskunftersuchende Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten hat. (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 BDSG bzw. Artikel 6 DSGVO)

(2) Eine Veröffentlichung oder Weitergabe von personenbezogenen Daten in Einzelfällen oder durch die Weiterleitung von Mitgliederlisten an Dritte, insbesondere an Wirtschaftsunternehmen oder Medienvertreter ist nur zulässig, wenn eine Einwilligung des oder der betroffenen Personen vorliegt.

§ 7 Einschränkung der Verarbeitung und Löschung von Daten

(1) Um eine weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken oder unmöglich zu machen, sind die erhobenen Daten unter den nachstehenden Voraussetzungen einzuschränken (zu sperren) oder zu löschen.

Die Einschränkung hat durch eine Auslagerung der Daten zu erfolgen. Durch Löschung sind die Daten dauerhaft und unumkehrbar unkenntlich zu machen.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies dem Zweck der DLRG e.V. (§2 der Satzung) erfordert. Nach Wegfall der Zweckbestimmung sind die Daten unverzüglich in der Verarbeitung einzuschränken und nach Wegfall der Voraussetzungen zu löschen.

(3) Für das Funktagebuch gilt eine Verpflichtungsniederschrift mit eigenen Datenschutzbestimmungen und den dort hinterlegten Löschrufen. Für alle anderen Daten gelten die Löschrufen im Anhang 1.

(4) Sofern von der verantwortlichen DLRG-Gliederung erhobene und gespeicherte personenbezogene Daten nachweislich unrichtig sind, hat der Betroffene einen Anspruch auf Berichtigung.

Darüber hinaus sind personenbezogene Daten in der Verarbeitung einzuschränken, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit, noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.

(5) Die verantwortliche DLRG-Gliederung stellt sicher, dass zu löschende Daten – z.B. durch mehrfaches Überschreiben, den Einsatz entsprechender Computerprogramme, oder durch Zerstörung der Datenträger – unumkehrbar unlesbar gemacht werden. Schriftliche Unterlagen sind durch geeignete Geräte zu vernichten.

(6) Ist eine Löschung der personenbezogenen Daten wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, reicht eine dauerhafte Einschränkung der Daten aus. Das Gleiche gilt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 8 Sicherheitsvorkehrungen

(1) Durch geeignete Maßnahmen wird sichergestellt, dass nur berechnigte Mitglieder, die mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten beauftragt sind, Zugang zu den Rechnern der verantwortlichen DLRG-Gliederung haben, die die verantwortliche DLRG-Gliederung zur Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten nutzt. Die Geschäftsräume sind bei Abwesenheit der Berechnigten abzuschließen. Unberechnigten Personen ist der Zugang zu diesen Rechnern zu verweigern.

(2) Soweit personenbezogene Daten von der verantwortlichen Gliederung zentral gespeichert und verarbeitet werden, sind die Sicherheitsvorkehrungen durch vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers vorzunehmen. Die Datenverarbeitung soll dabei in einem den IT-Sicherheitsstandards entsprechenden, nach Möglichkeit ISO 27001 zertifizierten, Rechenzentrum erfolgen.

(3) Durch die Vergabe von Passwörtern ist der Zugang zu den Rechnern bzw. den Datenbeständen der verantwortlichen DLRG-Gliederung auf diejenigen Mitglieder oder Mitarbeiter zu beschränken, die zur Erfüllung ihrer jeweiligen Funktion einen solchen Zugang benötigen, wobei dieser auf die hierzu unbedingt notwendigen Daten zu beschränken ist.

(4) Sofern Mitarbeiter und Funktionsträger personenbezogene Daten auf ihren privaten Rechnern (einschließlich Laptops, Notebooks, Tablets und Handys) speichern und nutzen, ist dies nur für satzungsmäßige Zwecke und nur zur Ausübung der konkreten Funktion unter Beachtung der vorliegenden Datenschutzordnung zulässig. Für die Sperrung und Löschung gilt § 7 sinngemäß. Nach dem Ausscheiden aus der Funktion hat das Mitglied die Daten unverzüglich zu löschen, sofern von der verantwortlichen DLRG-Gliederung keine externe Speicherung für erforderlich gehalten und veranlasst wird.

§ 9 Auskunftsrechte

(1) Jedes Mitglied hat das Recht Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Herkunft, den Empfänger oder die Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden und Zweck der Speicherung zu verlangen (Art. 15 DSGVO und § 34 BDSG).

(2) Das Ersuchen ist schriftlich oder in Textform an die verantwortliche Gliederung zu richten, wobei die Art der personenbezogenen Daten über die Auskunft begehrt wird, näher bezeichnet werden soll.

§ 10 Datenschutzbeauftragter

(1) Zur Gewährleistung des Datenschutzes wird nach §38 BDSG ein Datenschutzbeauftragter für die DLRG e.V. bestellt. Dieser ist dem Geschäftsführer, in Vertretung des Präsidenten der DLRG e.V., unmittelbar unterstellt und in Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei.

(2) Der Datenschutzbeauftragte hat uneingeschränkten Zugang zu den Datenverarbeitungen auf der DLRG-Bundesebene und ist zur Verschwiegenheit über die Identität des Betroffenen sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf den Betroffenen zulassen, verpflichtet, soweit er nicht davon durch den Betroffenen befreit wird.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, sich jederzeit mit Fragen und Anträgen an den Datenschutzbeauftragten zu wenden, der Auskunft über die wesentlichen Bestimmungen des BDSG bzw. der DSGVO erteilt.

§ 11 Löschfristen

(1) Löschfristen für bestimmte Daten sind im Anhang zu dieser Datenschutzordnung definiert.

(2) Das Präsidium der DLRG wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen zu diesen Löschfristen zu beschließen.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Anhangs sind den Landesverbänden bekannt zu geben.

§ 12 Weitere Regelungen

(1) Das Präsidium der DLRG e.V. wird ermächtigt, weitere Regelungen und Verfahrensanweisungen zur Ergänzung dieser Datenschutzordnung zu beschließen.

(2) Diese Einzelregelungen und Verfahrensanweisungen sind den DLRG-Landesverbänden bekannt zu geben.

Löschfristen für DLRG-Unterlagen

Name der Unterlagen	Aufbewahrungsfrist	Bemerkungen
EH Teilnehmerliste	5 Jahre	Gemäß DGUV G 304-001 Ziffer 2.4.6
SAN Teilnehmerliste	5 Jahre	Empfehlung Referatsleitung Medizin
Liste bzw. Prüfungskarten TN Schwimmausbildung	10 Jahre	Gemäß PO S/RS
Liste bzw. Prüfungskarten Rettungsschwimmausbildung	10 Jahre	Gemäß PO S/RS
Bootstagebuch	10 Jahre	lt. Referatsleitung Bootswesen
Fahrtenbuch	10 Jahre	lt. Referatsleitung Bootswesen
Teilnehmerlisten Kurse Bootswesen	10 Jahre	lt. Referatsleitung Bootswesen
Liste bzw. Prüfungskarten Bootsführerausbildung	10 Jahre	lt. Referatsleitung Bootswesen
Einsatztagebuch/Einsatzdokumentation für die Krankenkasse	10 Jahre	
Wachtagebuch/Wachberichte	5 Jahre	
Beitragsverwaltung	8 Jahre	Gesetzliche Aufbewahrungspflicht (geändert)
Mitgliedsverwaltung	2 Jahre	Sofortige Einschränkung der Datenverarbeitung bei Austritt; Löschen: spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Vereinsmitgliedschaft.
Abrechnung KatS-Einsätze	8 Jahre	geändert
Einsatzprotokolle für Standard-WRD-Einsätze	5 Jahre	
Teilnehmerlisten mit Rechnungsbezug	8 Jahre	geändert
Sonstiger Schriftverkehr ohne Rechnungsbezug	5 Jahre	
Schriftverkehr mit Dauerverpflichtung	unbegrenzt, solange gültig	
Funktagebuch	1 Jahr	
Verpflichtungserklärungen	unbegrenzt	z.B. Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Austritt
ATN	wie Mitgliederverwaltung	

**Datenschutzordnung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
in der Fassung vom Oktober 2024**

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
Präsidium | Im Niedernfeld 1-3 | 31542 Bad Nenndorf

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des
Präsidiums der DLRG e.V. | Im Niedernfeld 1-3
31542 Bad Nenndorf